

*Neue Altersbeschränkung
für ÖbVI in Brandenburg*

Bitte etwas mehr Vertrauen!

GERHARD DERKSEN | POTSDAM

» *Endlich geschafft!« So oder ähnlich höre ich es in letzter Zeit häufiger aus meinem Bekanntenkreis. Mit Mitte 60 freuen sich viele Berufstätige, dass mit der Rente endlich das Berufsleben seinen Abschluss findet und nun endlich mehr Zeit für die Hobbys, den Urlaub und die Enkelkinder bleibt.*

REGELUNGEN ZUR ENTZIEHUNG DER ZULASSUNG AUFGRUND ALTERS IN DEN LÄNDERN

Anmerkung: In nicht aufgeführten Bundesländern gibt es keine entsprechenden Regelungen.

Bundesland	Gesetz	Regelung
Baden-Württemberg	§ 13 Abs. 1 Vermessungsgesetz für Baden-Württemberg (VermG)	Das Amt des Öffentlich bestellten Vermessungsingenieurs erlischt ... mit Ablauf des Monats, in dem er das 70. Lebensjahr vollendet ...
Brandenburg	§ 15 Abs. 1 Gesetz über die Öffentlich bestellten Vermessungsingenieurinnen und Öffentlich bestellten Vermessungsingenieure im Land Brandenburg (BbgÖbVIG)	Die Aufsichtsbehörde hat die Zulassung mit Wirkung für die Zukunft zu widerrufen: ... wenn nachträglich Tatsachen eintreten, aufgrund derer die Aufsichtsbehörde nach § 3 berechtigt wäre, die Zulassung zu versagen; die fehlende erforderliche geistige und körperliche Leistungsfähigkeit wird vermutet, wenn die Öffentlich bestellte Vermessungsingenieurin oder der Öffentlich bestellte Vermessungsingenieur das 70. Lebensjahr vollendet hat; ... (Nachträglich eintretende Tatsachen nach § 3: u. a. ... wer nicht über die persönliche Zuverlässigkeit oder erforderliche geistige und körperliche Leistungsfähigkeit verfügt ...)
Bremen	§ 10 Bremisches Gesetz über die Öffentlich bestellten Vermessungsingenieurinnen und Öffentlich bestellten Vermessungsingenieure (BremÖbVIG)	Die Bestellung erlischt mit Ablauf des Monats, in dem die Öffentlich bestellte Vermessungsingenieurin oder der Öffentlich bestellte Vermessungsingenieur das siebzigste Lebensjahr vollendet hat.
Sachsen	§ 21 Abs. 2 Sächsisches Vermessungs- und Katastergesetz (SächsVermKatG)	Das Amt des Öffentlich bestellten Vermessungsingenieurs erlischt durch ... Vollendung des 72. Lebensjahres ...
Thüringen	§ 15 Abs. 6 Thüringer Gesetz über die Öffentlich bestellten Vermessungsingenieure (ThürGÖbVI)	Die Bestellung kann aus besonderem Grund befristet werden. Sie ist regelmäßig bis zu dem Zeitpunkt, an dem der Bewerber sein 68. Lebensjahr vollendet hat, zu befristen. Auf Antrag kann die Aufsichtsbehörde in besonderen Fällen eine Verlängerung zulassen.

Abgesehen davon freue ich mich trotz des erreichten Rentenalters, dass ich immer noch meiner beruflichen Tätigkeit nachgehe. Klar, ich gehe gerne segeln und die Zeit mit Familie und Freunden ist mir sehr wichtig. Aber die Arbeit als Öffentlich bestellter Vermessungsingenieur macht mir trotz der anstrengenden Tätigkeit immer noch Spaß. Es ist spannend, interessante Infrastrukturprojekte zu betreuen, Bauherren zu beraten oder bei Wind und Wetter alte Grenzen aufzusuchen und Grenztermine wahrzunehmen. Zusammen mit meinen Mitarbeitern sind wir ein sehr schlagkräftiges Team. Ich möchte das noch nicht beenden. Natürlich merke auch ich, dass man mit Mitte 60 nicht stärker und schneller wird, aber dass ich meine Arbeit aufgrund des Alters nicht mehr schaffe, das hat mir noch keiner gesagt. Vielmehr belegt der kontinuierliche Erfolg, dass mein Vermessungsbüro gerade aufgrund der Kombination meiner Erfahrung und Kompetenz mit der Effizienz und der Motivation der meist jüngeren Mitarbeiter und dem Einsatz modernster Technik nach wie vor sehr gut aufgestellt ist.

Aber nun hat man mir mit dem neuen Gesetz mitgeteilt, dass ich meine hoheitliche Tätigkeit in Kürze zu beenden habe. Das neue ÖbVI-Gesetz in Brandenburg verlangt, dass ich in wenigen Jahren meine Zulassung zurückgeben soll. Mit 70 ist es vorbei, dann werde ich nicht mehr gebraucht. Zwar stand das auch schon in der Vorgängerversion der ÖbVI-Berufsordnung, aber der Vollzug dieser Regelung wurde aufgrund der aktuellen Rechtsprechung schon jahrelang ausgesetzt.

Art. 3 des Grundgesetzes gibt vor, dass alle Menschen vor dem Gesetz gleich sind. Entsprechend wird im § 1 des Allgemeinen Gleichbehandlungsgesetzes (AGG) klargestellt, dass Benachteiligungen aus Gründen (...) des Alters (...) zu verhindern oder zu beseitigen sind.

Mir ist klar, dass diese Regelung ihre Grenzen haben muss. Diese werden u. a. im § 10 des AGG aufgeführt. Eine unterschiedliche Behandlung wegen des Alters ist demnach zulässig, wenn sie objektiv und angemessen und durch ein legitimes Ziel gerechtfertigt ist. Die Rechtsprechung zu diesem Thema ist bekanntlich auch vielfältig. Es ist mir dennoch ein Bedürfnis, das nicht so stehen zu lassen und auf meine Sichtweise hinzuweisen, um auch die Jüngeren für das Thema zu sensibilisieren, das ja nicht exklusiv unserem Berufsstand vorbehalten ist.

Es bleibt also festzuhalten, dass ich mich langsam auf das Ende meiner beruflichen Tätigkeit als ÖbVI vorbereiten sollte. In Brandenburg wird per Gesetz vermutet, dass mit Vollendung des 70. Lebensjahres dieser Altersklasse die erforderliche geistige und körperliche Leistungsfähigkeit fehlt.

Ich wünsche mir, dass man mir und den vielen Altersgenossen unter den Berufskollegen etwas mehr Eigenverantwortung zu-

traut. In vielen gesellschaftlichen und politischen Bereichen ist häufig von einer freiwilligen Selbstverpflichtung zu hören. Warum traut man es mir nicht zu, dass ich selbst entscheide, wann es nicht mehr geht? Wann ich nicht mehr in der Lage bin, eine Grenzvermessung entsprechend den gesetzlichen Vorgaben durchzuführen oder einen dem Bauordnungsrecht genügenden Amtlichen Lageplan anzufertigen?

Die Gefahr, die bei einer hoheitlichen Vermessung durch altersbedingte Fehler besteht, halte ich für überschaubar. Im Straßenverkehr sieht das schon anders aus. Von Senioren begangene Fehler können zu schweren Unfällen führen. Dennoch hat der diesjährige Deutsche Verkehrsgerichtstag empfohlen, keine Fahr-eignungstests für Senioren einzuführen, da es für eine ausreichende Begründung keine ausreichende Datengrundlage gibt.

Trotz oder gerade aufgrund der fehlenden Informationen aus unserem Berufsstand sehen die Vorschriften in den meisten Bundesländern wie Nordrhein-Westfalen, Niedersachsen oder Berlin keine Zulassungsentziehung aufgrund Alters vor. Die Vorgaben in Sachsen, Thüringen, Baden-Württemberg und Bremen (siehe Kasten) zeigen jedoch auch, dass Brandenburg diesen Weg nicht allein geht.

Ob es nun zwingend erforderlich ist, dass Brandenburg eine entsprechende Altersbeschränkung einführt, kann ich nicht beurteilen. Welche Gründe gab es, eine Altersbegrenzung ins Gesetz über die ÖbVI aufzunehmen? Wie viele Häuser stehen zu nah an den Grenzen aufgrund altersbedingter Fehlentscheidungen?

Den Senioren sollte ein wenig mehr Vertrauen geschenkt werden. Die Jüngeren sollten daran denken, dass sie auch bald zum alten Eisen gehören werden. Ebenso werden die Gesetzgeber älter, Präsidenten werden erst mit 70 von einer ganzen Nation gewählt.

Ich freue mich auf die noch anstehenden Berufsjahre als ÖbVI, und wer weiß, was die Zukunft bringt.

Vor zwei Jahren habe ich von meinen Mitarbeitern für 50 Jahre Vermessung einen goldenen Fluchstab bekommen, damit kann ich dann ja noch ein paar nicht hoheitliche Messungen durchführen. 



Dipl.-Ing. Gerhard Derksen
Öffentlich bestellter
Vermessungsingenieur
derksen-g@gmx.de